



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

UND

1. NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

2021

1. Nachtragshaushaltssatzung
des
Landkreises Stade für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 12.07.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

Der Haushaltsplan für die Abfallwirtschaft wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Umlageart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
1. Kreisumlage		1,0	47,5	46,5

Stade, den 12.07.2021

Landkreis Stade
Der Landrat



Roesberg

Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Stade für das Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag des Landkreises Stade hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 27.01.2021 durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport erteilt.

Mit der vorliegenden 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 wird die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes von 47,5 v. H. auf 46,5 v. H. geändert. Die aus der Senkung resultierenden Mindererträge und -einzahlungen im Teilhaushalt des Kämmereiamtes können durch Mehrerträge und -einzahlungen im Teilhaushalt des Sozialamtes kompensiert werden. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes somit unverändert. Daher wird auf eine Darstellung der Veränderungen in Form eines Nachtragshaushaltsplanes verzichtet.

Grundlage der Festsetzung des Hebesatzes für die Kreisumlage ist die sorgfältige Planung und Bewirtschaftung der kommunalen Finanzen und eine Abwägung der Finanzsituationen der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises. Da die Haushaltsplanung 2021 insbesondere vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie mit Unsicherheiten behaftet war, verständigten sich Kreisverwaltung, Politik und kreisangehörige Kommunen darauf, die Entwicklung der Haushaltslage im Frühjahr 2021 neu zu bewerten und in diesem Zusammenhang über eine mögliche Senkung der Kreisumlage zu beraten. Aus diesem Grund wurden in der ersten Jahreshälfte 2021 die tatsächlichen Entwicklungen der Steuereinnahmen, der Corona-Belastungen sowie der aktuellen Finanzsituationen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und des Landkreises erörtert.

Die Maßnahmen zur Krisenbewältigung der Corona-Pandemie haben erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises. Während der Haushaltsplan des Landkreises für das Haushaltsjahr 2021 noch einen planerischen Überschuss in Höhe von rd. 3,5 Mio. Euro ausweist, ist die Mehrheit der kommunalen Haushalte bereits defizitär und muss durch Rücklagemittel gedeckt werden. Sowohl der geplante Überschuss als auch die positive Entwicklung des Rücklagenbestandes im Kreishaushalt resultieren zum Teil aus Kreisumlagemitteln. Es ist daher erklärter politischer Wille, die kreisangehörigen Kommunen bei den Herausforderungen der Corona-Pandemie durch die Senkung des Kreisumlagehebesatzes um einen Prozentpunkt auf 46,5 v. H. im Haushaltsjahr 2021 zusätzlich zu unterstützen. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden erfahren dadurch eine Entlastung in Höhe von insgesamt 2.805.368,- Euro, die einerseits zu einem gemeinschaftlichen Ausgleich der pandemiebedingten Lasten im Kreisgebiet beiträgt und andererseits den erforderlichen finanziellen Freiraum für die notwendige Aufgabenerfüllung der Städte und Gemeinden fördert.

Die Senkung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2021 ist haushaltswirtschaftlich vertretbar, ohne dass es dadurch zu einer Einschränkung der im laufenden Haushaltsjahr geplanten Aufgaben und Projekte kommt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass sich durch die Festsetzung der Finanzausweisungen nach dem NFAG für das Jahr 2021 leicht positive Veränderungen gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan ergeben haben (+ 0,7 % bzw. + rd. 1,27 Mio. Euro). Aufgrund der sich abzeichnenden deutlichen Verschlechterung der Haushalts- und Finanzlage der Kreisverwaltung ist für die Haushaltsplanung 2022 ff. wieder eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes auf 47,5 v. H. vorgesehen.

Die Senkung des Kreisumlagehebesatzes führt zu Veränderungen in den Erträgen und Einzahlungen des Teilhaushaltes „Kämmereiamt“, Produkt „961101 – Steuern, allgemeine

Zuweisungen, allgemeine Umlagen“, Gliederungsziffer 2. Unter Berücksichtigung der Verbesserung der Finanzaufweisungen gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Ertrags- und Einzahlungsminderung in Höhe von 1.530.412,- Euro.

FAG	2021
Planung 2021	182.791.996 Euro
Festsetzung LSN	184.066.952 Euro
Differenz	1.274.956 Euro
Senkung KU 1 %	- 2.805.368 Euro
Veränderung	- 1.530.412 Euro

Im Rahmen der aktuellen Hochrechnung für das Haushaltsjahr 2021 hat sich gezeigt, dass die Mindererträge und -einzahlungen im Teilhaushalt des Kämmereiamtes durch Mehrerträge und -einzahlungen im Teilhaushalt des Sozialamtes kompensiert werden können. In den Produkten „931100 – Ausgleichszahlungen des Landes für Leistungen nach dem SGB XII“ und „931400 – Ausgleichszahlungen des Landes für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ sind gegenüber der ursprünglichen Planung Mehrerträge und -einzahlungen in entsprechender Höhe zu erwarten.

Durch diese Kompensationsmöglichkeit bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes in den Endsummen unverändert.